

112090 - Die Vertragsstrafe, wann ist sie gültig und wann nicht?

Frage

Ich habe ein Import- und Exportunternehmen und importiere Waren aus dem Ausland, um sie an Inlandshändler zu verkaufen. Wie ist das Urteil eines Vertrags mit einer Strafklausel, die den Kunden zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, wenn er den Preis der Ware nicht rechtzeitig zahlt, sowie zur Entschädigung für den erwarteten Gewinn in einigen Fällen? Und wenn ein solcher Strafvertrag abgeschlossen wird, ist es dann erlaubt, ihn auch meinem Kunden aufzuerlegen?

Detaillierte Antwort

Die strafrechtliche Klausel in Finanzverträgen ist zulässig, ausgenommen bei Verträgen, bei denen die ursprüngliche Verpflichtung eine Schuld ist. Es ist beispielsweise nicht erlaubt, für jemanden, der ein Produkt auf Raten gekauft hat, zu vereinbaren, dass er zusätzlich zum Preis etwas zahlen muss, wenn er mit der Zahlung in Verzug gerät. Denn diese zusätzliche Zahlung wäre eine Erhöhung der Schuld, was offensichtlicher Zins (arab. Riba) ist. Hingegen ist es bei Rechten und Verpflichtungen außerhalb von Schulden erlaubt, eine strafrechtliche Klausel zu vereinbaren, um Schadenersatz für tatsächlich entstandene Schäden zu ermöglichen. Das islamische Fiqh-Komitee hat in Bezug auf das Thema der strafrechtlichen Klausel festgestellt:

„Erstens: Die strafrechtliche Klausel im Recht ist eine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien über die Festlegung der Entschädigung, die einem zusteht, wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder sich in ihrer Umsetzung verzögert.

Zweitens: Der Rat bekräftigt seine vorherigen Beschlüsse in Bezug auf die strafrechtliche Klausel in seinem Beschluss in Bezug auf den Beschluss Nr. 85 (2/9) mit folgendem Text: „Es ist nicht zulässig, eine strafrechtliche Klausel für die Verzögerung bei der Übergabe des Geliehenen zu vereinbaren, weil es sich um eine Schuld handelt, und es ist nicht zulässig, eine Zinsforderung für Verzögerungen zu vereinbaren.“ Und seinen Beschluss in Bezug auf seinen Beschluss Nr. 65 (3/7) mit folgendem Text: „Es ist zulässig, dass der Verarbeitungsvertrag eine

strafrechtliche Klausel enthält, sofern die Vertragsparteien dies vereinbart haben, es sei denn, es liegen unvermeidbare Umstände vor." Und seinen Beschluss zum Ratenkauf Nr. 51 (2/6) mit folgendem Text: „Wenn der Käufer (Schuldner) nach dem festgelegten Termin mit der Zahlung der Raten in Verzug gerät, darf ihm keine zusätzliche Belastung auferlegt werden, sei es durch vorherige Vereinbarung oder ohne solche Vereinbarung, da dies ein verbotener Zins ist.“

Drittens: Die strafrechtliche Klausel kann mit dem ursprünglichen Vertrag verbunden sein, ebenso wie sie in einer nachfolgenden Vereinbarung vor dem Eintritt des Schadens vereinbart werden kann.

Viertens: Die strafrechtliche Klausel kann in allen finanziellen Verträgen vereinbart werden, mit Ausnahme von Verträgen, bei denen die ursprüngliche Verpflichtung eine Schuld ist, da dies offensichtlicher Zins wäre.

Basierend darauf ist eine solche Klausel beispielsweise in Bauverträgen für den Auftragnehmer, Lieferverträgen für den Lieferanten und Herstellungsverträgen für den Hersteller (Verkäufer) zulässig, wenn die vereinbarten Verpflichtungen nicht erfüllt oder verzögert werden.

Es ist (jedoch) nicht zulässig, dies beispielsweise in Ratenkaufverträgen aufgrund der Verzögerung des Schuldners bei der Zahlung der ausstehenden Raten zu vereinbaren, sei es aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Verzögerung. Ebenso ist es nicht zulässig, dies in einem Herstellungsvertrag für den Hersteller (Käufer) zu vereinbaren, wenn er in der Erfüllung seiner Verpflichtungen verzögert ist.

Fünftens: Der Schaden, der entschädigt werden kann, umfasst den tatsächlichen finanziellen Schaden sowie den Verlust, den der Geschädigte durch einen realen Verlust erlitten hat, und den entgangenen Gewinn. Es umfasst jedoch keinen moralischen oder immateriellen Schaden.

Sechstens: Die strafrechtliche Klausel gilt nicht, wenn nachgewiesen wurde, dass ihre Verletzung auf Umstände außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist oder wenn nachgewiesen wurde, dass die Person, die sie vereinbart hat, durch ihre Verletzung keinen Schaden erlitten hat.

Siebtens: Das Gericht kann auf Antrag einer der Parteien den Betrag der Entschädigung anpassen, wenn es dafür einen gerechtfertigten Grund gibt oder wenn er übertrieben ist.

Ende des Zitats, entnommen aus „Qararat Al-Majma“, Seite 371, Ausgabe des katarischen Ministeriums für religiöse Angelegenheiten.

Und in ähnlicher Weise hat das Gremium der Gelehrten im Königreich Saudi-Arabien erklärt, wie es in „Majallat Al-Buhuth Al-`Ilmiyyah“ (2/143) nach der Diskussion von Forschungen über die strafrechtliche Klausel heißt:

Das Gremium entscheidet einstimmig: Die strafrechtliche Klausel, die in Verträgen vereinbart wird, ist eine gültige und bedeutsame Bedingung, die berücksichtigt werden muss, es sei denn, es gibt einen rechtfertigenden Grund für die Verletzung der Verpflichtung, die sie bedingt.

Dieser Grund wird als rechtlich betrachtet, und in diesem Fall wird der rechtfertigende Grund entfernt, um ihre Verbindlichkeit aufrechtzuerhalten, bis er beseitigt ist. Wenn die strafrechtliche Klausel jedoch weit verbreitet ist und darauf abzielt, finanzielle Bedrohungen darzustellen, und sie sich von den Grundsätzen der islamischen Regeln entfernt, muss in diesem Fall Gerechtigkeit und Ausgleich angestrebt werden, basierend auf dem, was an Nutzen oder Schaden entstanden ist.

Die Schätzung erfolgt im Falle von Meinungsverschiedenheiten durch den religiösen Richter durch Fachleute und Überlegungen, gemäß der Aussage Allahs, erhaben ist Er: „und (Allah befiehlt euch), wenn ihr zwischen den Menschen richtet, in Gerechtigkeit zu richten.“ (4:58) und Seiner Aussage, erhaben ist Er: „Und der Hass, den ihr gegen (bestimmte) Leute hegt, soll euch ja nicht dazu bringen, dass ihr nicht gerecht handelt. Handelt gerecht. Das kommt der Gottesfurcht näher.“ (5:8) und (ebenfalls) nach der Aussage des Propheten, Allahs Frieden und Segen seien auf ihm: „Kein Schaden und keine Schädigung.“ Und von Allah kommt der Erfolg, und der Segen und Frieden sei auf Muhammad und seiner Familie.“

Daher ist es offensichtlich, dass der Käufer das Recht hat, von Ihnen eine strafrechtliche Klausel zu verlangen, wenn Sie die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt liefern. Es steht Ihnen jedoch nicht zu, diese Klausel von ihm zu verlangen, wenn er sich in Verzug mit der Zahlung des

restlichen Betrags befindet. Sie haben auch das Recht, diese strafrechtliche Klausel von der Exportfirma zu verlangen, wenn diese die im Vertrag zwischen Ihnen vereinbarten Bedingungen verletzt.

Und Allah weiß es am besten.